**Rechtsform**

**Kriterien für die Wahl der Rechtsform**

- die Rechtsgestaltung, insbesondere die Haftung

- die Leitungsbefugnis (Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Mitbestimmung)

- die Gewinn- und Verlustbeteiligung, sowie Entnahmerechte

- die Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital

- die Flexibilität bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen und bei Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern

- die Höhe der Steuerbelastung

- die gesetzlichen Vorschriften über Umfang, Inhalt, Prüfung, Offenlegung des Jahresabschlusses

- Die Aufwendungen der Rechtsform (z. B. Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten, besondere Aufwendungen für die Rechnungslegung)

**Personengesellschaften**

besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Deren Gesellschafter sind meist natürliche Personen

1. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma ist im HGB geregelt

Gründung: - mind. 2 Gründer

- formfreier Gesellschaftsvertrag

- gilt als gegründet, wenn Eintragung in das Handelsregister Abteilung A oder wenn ein Gesellschafter in ihrem Namen Geschäfte tätigt

- Die Firma der OHG kann eine Personen-/Sach-/Fantasie-oder Mischfirma sein. Die Bezeichnung OHG muss im Namen enthalten sein

Auflösung: - Zeitablauf

- Beschluss der Gesellschafter

- Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Gesellschaft

- Kündigung durch einen Gesellschafter

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

1. Kommanditgesellschaft

ist der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Dabei haften mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär) und ein Gesellschafter beschränkt (Kommanditist).

Gründung: siehe Gründung OHG

Auflösung: siehe Auflösung OHG

- Tod eines Komplementärs

- Tod eines Kommanditisten ist kein Auflösungsgrund

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

**GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und UG (Unternehmergesellschaft)**

Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz von 1892

Rechtsfähigkeit: Juristische Person

Kapitalgesellschaft mit eigener Haftung

Stammkapital muss 25.000€ betragen (für GmbH), vorher UG ab 1€

UG muss, um Stammkapital zu erreichen jährlich ¼ des Gewinns in Rücklagen investieren. Hat man dies erreicht kann man zur GmbH umfirmieren.

Gesellschaftshaftung ist auf Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Gründung: - Durch eine oder mehrere Personen, pro Gründer(-in) muss eine Stammeinlage erbracht werden

Der Gesellschaftsvertrag (Musterprotokoll) muss beinhalten:

- Firma + Sitz der Gesellschaft

- Gegenstand der Unternehmung

- Die Höhe des Stammkapitals

- Die Höhe der Stammeinlage pro Gesellschafter

- Eine eventuelle zeitliche Beschränkung der Unternehmung

Auflösung: - durch Gesellschafterbeschluss (¾ Mehrheit)

- durch Zeitablauf

- durch Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Organe: Die GmbH kann als juristische Person nicht selbst handeln, dass übernehmen ihre Organe

Gesellschaftsführer/in

- muss kein Gesellschafter sein  
- beruft Generalversammlung ein  
- vertritt GmbH nach außen und innen  
- ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsführung und der Einhaltung rechtlicher Normen verantwortlich

Aufsichtsrat

- ist ab 500 Mitarbeitern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und ab 2000 Mitarbeitern nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 einzurichten  
- hat die Aufgabe, die Geschäftsführer zu überwachen

Gesellschafterversammlung

- ist das beschließende Organ der Gesellschaft

**AG (Aktiengesellschaft)**

- Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person)

- Gesellschafter sind mit Einlagen auf die Aktien zerlegt Grundkapital beteiligt

- Die Grundlage ist das Aktiengesetz (AktG)

- Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Für Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftskapital

- Aktien: Wertpapiere, die das Mitgliedschaftsrecht an der AG verbriefen

Vorteile für Großunternehmen

- großer Kapitalbedarf wird gedeckt

- Risiko der Kapitalgeber wird begrenzt

- viele Kapitalgeber nur lose mit Gesellschaft verbunden

Gründung

- mind. eine Person, die Aktien gegen Einlagen übernimmt

- Einlagen können Bar- und Sachsachen sein

- Grundkapital als gezeichnetes Kapital 50.000€

- Höhe des Gesellschaftskapitals kann nur durch eine Satzungsänderung (¾ Mehrheit) geändert werden

- Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden

- Die Firma der AG kann eine Personen-, Sach-, Fantasie- oder gemischte Firma sein. Sie muss den Zusatz Aktiengesellschaft oder AG enthalten

- Bis zur Eintragung ins Handelsregister bilden die Gründer eine Vor-AG. Die Eintragung in das Handelsregister der Abteilung B hat konstitutive Wirkung

- Die Gründer berufen den ersten Aufsichtsrat und Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr

- Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand

Auflösung

- durch Zeitablauf

- durch Hauptversammlungsbeschluss (¾ Mehrheit)

- durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Organe

- Vorstand: - leitendes Organ der AG

- Wahl durch den Aufsichtsrat

- mind. eine Person auf max. 5 Jahre gewählt mit Wiederwahl

- Nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 gehört dem Vorstand ab 2000 Mitarbeitern ein Arbeitsdirektor an.

Aufgaben: - Geschäftsführung der AG

- Vertretung nach außen

- Einberufung der Hauptversammlung

- Jahresabschluss und Lagebericht aufstellen und den Abschlussprüfer vorlegen

- Hauptversammlung einen Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten

- die regelmäßige (mindestens vierteljährliche) Information des Aufsichtsrates (§ 90 AktG) über:

- Geschäftspolitik (langfristige Perspektiven der AG)

- Rentabilitäts- und Liquiditätssituation

- Umsatzentwicklung

- Aufsichtsrat: - besteht aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer

- Möglichkeiten der Zusammensetzung des AR richten sich nach den Mitbestimmungsgesetzen und § 96 AktG

- Mitglieder der Arbeitgeberseite werden von der Hauptversammlung gewählt

- besteht nach AktG aus mindestens 3 Personen, abhängig von der Größe der AG und ihrer Satzung bis zu 21 Personen

- Wahl auf höchstens 4 Jahre mit Wiederwahl

Aufgaben: - Bestellung / Abberufung des Vorstands

- Überwachung des Vorstands (manchmal Zustimmungsvorbehalt)

- Informations- und Prüfungsrecht

- Hauptversammlung: - besteht aus den Aktionären der AG

- ist das beschließende Organ der Gesellschaft

- findet in der Regel jährlich statt (Jahreshauptversammlung)

Aufgaben: - Bestellung der Arbeitgebervertreter in AR

- Entlastung der Mitglieder des V und AR

- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns

- Bestellung des Abschlussprüfers

- Entscheidungen über Satzungsänderungen

- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

- Bestellung von Gründungs- und Sonderprüfern

- Auflösung der AG